

II-5807 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

21. NOV. 1988  
WIEN,  
1011, Stubenring 1

Zl. 16.930/111-IA10/88

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR  
Wabl und Kollegen Nr. 2607/J vom  
21. September 1988 betreffend Fragen  
zur Milchwirtschaft nach Inkraft-  
treten des neuen MOG

2604 IAB  
1988 -11- 22  
zu 2607 J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold Gratz

Parlament

1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Kollegen Nr. 2607/J betreffend Fragen zur Milchwirtschaft nach Inkrafttreten des neuen MOG, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

a) Die jährlichen Verbandsspannen betragen laut Mitteilung des Milchwirtschaftsfonds:

	Summe	dav. f. Butter	dav. f. Käse u. Topfen	dav. f. Milch u. Rahm
	S	S	S	S
1980	256,444.163	30,602.067	201,260.133	24,581.963
1981	281,791.594	33,112.929	220,218.485	28,460.179
1982	313,216.998	34,563.451	246,795.627	31,857.919
1983	335,002.603	39,345.021	261,423.554	34,234.029
1984	363,607.997	38,971.506	288,444.032	36,192.458
1985	374,283.249	37,534.664	299,483.395	37,265.189
1986	365,437.660	40,580.636	285,578.957	39,278.066
1987	357,710.919	36,217.197	284,356.850	37,136.870

- 2 -

Eine Aufgliederung nach den einzelnen Verbänden müßte erst erhoben werden und unterliegt außerdem der Geheimhaltungspflicht nach dem Datenschutz und nach Artikel 20 Abs. 3 B-VG (Amtsverschwiegenheit), da sie Tatsachen enthalten würde, deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

b) Mit der Vereinnahmung der Verbandsspannen waren auch alle Leistungen, die die Verbände für die Be- und Verarbeitungsbetriebe erbracht haben, abgegolten. Unter Hinweis auf diese Abgeltung wurden bis 30. Juni 1988 beantragte zusätzliche Leistungen an die Verbände vom Milchwirtschaftsfonds abgelehnt.

c) Seit 1. Juli 1988 wurden beim Milchwirtschaftsfonds 13 Verträge gemäß § 15 Abs. 4 MOG hinterlegt (Stichtag 3. Oktober 1988). In einem Fall hat ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mit mehreren Verbänden Verträge abgeschlossen. 8 Verträge wurden über jeweils ein einzelnes Produkt abgeschlossen, 5 Verträge beinhalten mehrere Produkte. Die Beantwortung der weiteren Fragen ist mir jedoch aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Mit Stichtag 17.11.1988 sind beim Milchwirtschaftsfonds 92 Verträge hinterlegt, laufend langten weitere ein.

d) und e)

Über die Auswirkungen der Liberalisierung ab 1. Juli 1988 und die tatsächlichen Erlöse der Verbände steht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kein Zahlenmaterial zur Verfügung; demnach können auch keine Schätzwerte angegeben werden.

- 3 -

Die tatsächlichen Verbandsspannen der letzten Jahre sind unter Pkt.a) angeführt. Durch die MOG-Novelle 1988 wurde die Andienungsregelung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe an die Verbände aufgehoben. Demnach erhalten die Verbände ihre Verbandsspanne leistungsbezogen.

f) Mindererlöse beim Absatz von Käse für absatzfördernde Maßnahmen:

1981 (ab III)	80,153.408,-- S
1982	101,928.363,-- S
1983	102,658.062,-- S
1984	111,627.502,-- S
1985	112,658.735,-- S
1986	118,956.409,-- S
1987	115,976.382,-- S

Überprüfungen der Einnahmen der Mindererlöse für absatzfördernde Maßnahmen und der Verwendung dieser Mittel wurden von der Revisionsabteilung des Milchwirtschaftsfonds für die Jahre 1981, 1983 und 1984 bei allen Verbänden durchgeführt. Revisionen für die Jahre 1985 bis 1987 wurden bereits begonnen, sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Verbände sind verpflichtet, dem Milchwirtschaftsfonds eine Meldung über Einnahmen und Ausgaben der Mindererlöse zu übermitteln. Diese Meldung wird bei einer Überprüfung an Ort und Stelle mit den jeweiligen Buchhaltungskonten abgestimmt. Von den Verbänden wurden die eingenommenen Mindererlöse überwiegend für Aktions- und Dauerkonditionen, wie Rabatte, Skonti, Umsatzbonusse, usw. an den Handel verwendet. Weiters werden auch noch Kosten für diverse Werbemaßnahmen für Absatzförderung bei Käse abgedeckt. Bei den Überprüfungen zeigte sich, daß die Aufwendungen für Konditionen und Werbung höher waren als

- 4 -

die Einnahmen an Mindererlösen. Ob die absatzfördernden Maßnahmen in ihren Auswirkungen auf den Absatz der jeweiligen Produkte ausreichend waren, muß jedes Unternehmen für sich beurteilen.

g) und h)

Der Wegfall der Anerkennung der Mindererlöse und der Nachweispflicht absatzfördernder Maßnahmen ergibt sich durch die MOG-Novelle 1988. Die sich daraus ergebenden Folgen sind daher eine Auswirkung der gewollten Liberalisierung des MOG, die ich grundsätzlich für positiv erachte.

Die vom Gesetzgeber gewollte Freiheit und Liberalisierung verhindert weitere Einflußmöglichkeiten im hoheitlichen Bereich. Es liegt daher im Verantwortungsbereich der einzelnen Unternehmen, den Inlandsmarkt mit den verfügbaren Mitteln bestmöglich zu bearbeiten und entsprechende Absatzerfolge aufzuweisen.

Zu Frage 2:

Der Fonds hat keine direkte Preishoheit. Die Preise für Milch und Milchprodukte waren dem Fonds aufgrund agrarpolitischer Entscheidungen teils durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bis 30. Juni 1988 und ab 1. Juli 1988 allein durch die Paritätische Kommission vorgegeben.

Die Preisgestaltung ist derart, daß kein Unterschied zwischen Produkten für den Inlandskonsum und für den Export gemacht wird, da anlässlich der Produktion häufig noch nicht gesagt werden kann, ob die jeweilige Charge am Inlandsmarkt abgesetzt werden kann oder in den Export geht. Dieser Umstand ist

- 5 -

den Sozialpartnern bekannt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bei Exporten die Preisdifferenz zwischen dem Inlandspreis (Großhandelseinstandspreis-GHE) und dem erzielbaren Exporterlös abzudecken, was unter anderem auch bedeutet, daß bei im Ausgleichssystem belasteten Produkten das Exportstützungserfordernis höher ist als es ohne Ausgleichssystem wäre.

Es ist zwar richtig, daß gemäß § 5 MOG die Zuschüsse des Fonds nicht für die Exportförderung verwendet werden können. Bei der Zuschußbemessung sind jedoch gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 die erzielbaren Verkaufserlöse zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus den Preisempfehlungen der Paritätischen Kommission. Der Milchwirtschaftsfonds und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft haben keinen Einfluß auf diese Preisempfehlungen.

Die Auswirkung exportierter Produkte auf das Ausgleichsverfahren ist im wesentlichen mengenabhängig. Da seit 1985 keine Preiserhöhungen vorgenommen wurden, erhöhen die gestiegenen Rohstoffkosten, Transportkosten und Betriebskosten die Zuschüsse aus dem Ausgleichssystem in bezug auf ein kg Produkt. Der Nettzuschuß aus dem Ausgleichssystem betrug 1986 437,05 Mio.S für 88.162 t und 1987 554,78 Mio.S für 94.078 t. Für 1988 wird lt. 4.Marktplanung des Milchwirtschaftsfonds mit 375,57 Mio.S für 70.590 t gerechnet.

Die Betrachtung einzelner Produktgruppen als Zuschußempfänger oder Beitragszahler ist jedoch nicht isoliert, sondern nur im Rahmen der Gesamtzielsetzung des Ausgleichssystems sinnvoll.

Gemäß Übereinkommen der Regierungsparteien vom 24.5.1988 wird ein neues Ausgleichsbeitrags- und Zuschußsystem per 1.1.1990

- 6 -

mit dem Ziel eingeführt, die Höhe der Zuschüsse und damit der Ausgleichsbeiträge nur im unbedingt nötigen Ausmaß festzusetzen. Mittelfristig ist eine Senkung des Volumens der Ausgleichsgebarung anzustreben. Die notwendigen Beschlüsse des Milchwirtschaftsfonds sind bis 30.6.1989 zu fassen. Bis zum 1.1.1990 läuft das bisherige Ausgleichsbeitragssystem noch vorübergehend weiter.

Zu Frage 3:

Die aus dem Transportausgleichsfonds erstatteten Transportkosten stiegen von 17,12 g/kg im Jahre 1971 auf 39,09 g/kg im Jahre 1986, also um das 2,28-fache und nicht um das 12-fache.

Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe setzen sowohl bei der Milchanfuhr als auch beim Versand nach eigener Entscheidung eigene Fahrzeuge ein oder bedienen sich eines Fremdfuhrwerkes, worunter auch die Verbände fallen können. Weder dem Fonds noch dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stehen Aufzeichnungen darüber zur Verfügung, wie hoch der Anteil der Verbände an den Fremdfuhrwerksleistungen in der Milchanfuhr und im Milchversand ist. Die Transportkostenzuschüsse für diese Leistungen werden mit den einzelnen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben abgerechnet.

Für Transporte von Butter, Emmentaler und Bergkäse, die von den Verbänden durchgeführt werden, wurden diesen folgende Transportkostenzuschüsse angewiesen:

1986	S 15,875.067,59	= 1,72 %
1987	S 15,942.552,55	= 1,75 %

- 7 -

Wie in anderen Ländern muß auch in Österreich zum Zwecke der Versorgung der Konsumzentren mit Frischmilch diese in die Konsumzentren zutransportiert werden. Da sich der Milchwirtschaftsfonds immer bemüht hat, die kostengünstigsten Zulieferungen zu bewirken, fand auch kein unnötiger Milchtourismus statt. Dies wird auch in Zukunft hinsichtlich der Frischmilch der Fall sein.

Mit der Einschränkung der Disposition (Frage 5) werden jedoch in Zukunft die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe die für die Herstellung von Erzeugnissen aus Milch benötigten Mengen selbst zu besorgen haben. Diese Liberalisierung durch die MOG-Novelle 1988 läßt erwarten, daß auch in diesem Teilbereich die absatzbesten und kostengünstigsten Lösungen gesucht werden.

Zu Frage 4:

Die Verringerung der § 11-Einnahmen beträgt voraussichtlich p.a. 197,5 Mio.S. Folgende Inlandsaktionen werden in Zukunft praktisch zur Gänze vom Milchwirtschaftsfonds durchgeführt:

Schulmilchstützung	67,0 Mio.S
Butter an Bundesheer u. Haushaltsschulen	3,5 Mio.S
Butterverbilligungsaktionen	102,0 Mio.S
Butteraktion für Gewerbe und Industrie	<u>25,0 Mio.S</u>
Summe	197,5 Mio.S
	=====

- 8 -

Zu Frage 5:

Im Parteienübereinkommen und im MOG 1988 (§ 15) ist vorgesehen, daß der Milchwirtschaftsfonds jedenfalls für die Sicherstellung der Frischmilchversorgung zu disponieren hat. Die übrigen Bereiche sind in Anpassung an das geänderte Abrechnungssystem in die betriebswirtschaftliche Eigenverantwortung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe überzuleiten. Im Zusammenhalt mit einem in der Regel künftig nur noch pauschalierten Zuschußsystem sollen daher diese Betriebe ihre Entscheidungen im Bereich der Investitionen der Produktionspalette sowie der Inverkehrsetzung von Produkten in Eigenverantwortung treffen können.

Hinsichtlich der Frischmilchversorgung und für Notfälle ist jedenfalls weiterhin - wie derzeit - die sehr weitreichende Dispositionsbefugnis des Milchwirtschaftsfonds gegeben.

Im einzelnen wird diese Umstellung wie folgt vor sich gehen:

Bis zur Systemumstellung am 1. Jänner 1990 (Artikel III Abs. 1 der MOG-Novelle 1988) erfolgt die Disposition im bisherigen Rahmen. Ab diesem Zeitpunkt wird sie in Anpassung an das neue Abrechnungssystem reduziert, jedenfalls aber für Trinkmilch und für Notsituationen beibehalten.

Zu Frage 6:

Hinsichtlich der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses des Milchwirtschaftsfonds und des Getreidewirtschaftsfonds verweise ich auf die Beilagen 1 und 2.

Die Höhe der Entschädigung für die Obmänner und die Obmannstellvertreter der beiden Fonds wird gemäß § 58 Abs. 1 MOG durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt, die maßgebliche Bemessungsgrundlage ist seit 1978 unverändert.



- 9 -

Danach wurde die Entschädigung für den Obmann des Milchwirtschaftsfonds und des Getreidewirtschaftsfonds und die Entschädigung für jeden der drei Obmann-Stellvertreter mit 70% der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage für die Entschädigung der Obmänner und der Obmann-Stellvertreter bildet der jeweilige Bruttobezug eines Bundesbeamten der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 3, mit Ausnahme der Haushaltszulage.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fondsgremien erhalten nur Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie Sitzungsgelder. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren richten sich nach der Regelung des öffentlichen Dienstes. Nach den Bestimmungen des § 58 Abs.2 MOG darf das Sitzungsgeld bei beiden Fonds nicht höher sein als die doppelte Aufenthaltsgebühr für einen Tag. Die Höhe des Sitzungsgeldes wurde in den Geschäftsordnungen in diesem Sinne festgesetzt.

Selbstverständlich stehe ich zu meiner Aussage im Bereich der Verwaltungskosten der Fonds Einsparungen vorzunehmen und verweise in diesem Zusammenhang auf die Auflösung der Verwaltungskommissionen.

Zu Frage 7:

Die Namhaftmachung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgt gemäß § 55 Abs. 3 MOG durch die Sozialpartner. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zu prüfen, ob diese Personen zum Nationalrat wählbar sind. Ist dies der Fall, so hat er die namhaftgemachten Personen anzugeloben.

Gemäß § 57 Abs. 8 MOG sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kollegialorgane des Fonds in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören oder dessen Bevollmächtigte sie sind, von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

- 10 -

Durch diese strengen Bestimmungen werden grundsätzlich allfällige Interessenskollisionen vom MOG vermieden. Es ist primär Angelegenheit des jeweiligen Vorsitzenden, auf die Einhaltung dieser Bestimmungen bei den Sitzungen der Fondsgremien zu achten. Eine darüber hinausgehende Unvereinbarkeitsregelung, die allenfalls vom Gesetzgeber zu beschließen wäre, erscheint angesichts der geschilderten strengen Bestimmungen des MOG nicht erforderlich.

Zu Frage 8:

Eine Umstellung der Erzeugerpreisberechnung nach Inhaltsstoffen wird ohne Schmälerung des Gesamterlöses der Milchbauern und ohne zusätzliche Belastungen des Ausgleichssystems angestrebt. Die näheren Details einschließlich Zeitplan müssen in den zuständigen Gremien erörtert werden.

Zu Frage 9:

a) Im Wirtschaftsjahr 1987/88 haben 39.289 Lieferanten an der freiwilligen Lieferrücknahme teilgenommen. (Lieferantenzahl 1987: 108.955).

Das Ergebnis des freiwilligen Milchlieferverzichtes, aufgeschlüsselt nach Molkereieinzugsgebieten, steht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht zur Verfügung und ist für dessen Vollzugsaufgaben nicht von Bedeutung. Es wird um Verständnis gebeten, daß ich Ihnen daher diese Angaben nicht vorlegen kann.

Die Höhe der Einzelrichtmenge jener Bauern, die am freiwilligen Lieferverzicht teilgenommen haben ist nicht bekannt, weil diesbezügliche Ermittlungen laut MOG-Novelle 1987 (siehe auch MWF-Rundschreiben 24/87) für die Abwicklung dieser Aktion nicht erforderlich waren.

- 11 -

Mengenkürzung (nach Prozent und absolut) für das  
Wirtschaftsjahr 1987/88:

	Anzahl der Milcherzeuger	Ausgangsmenge in kg	Erklärte Lieferrück- nahmemenge in %	Erklärte Lieferrück- nahmemenge in kg
1	11.105	283.408.026	5	269.237.538
2	752	21.770.194	6	20.464.309
3	619	17.903.878	7	16.650.858
4	882	25.031.927	8	23.029.015
5	71	1.660.195	9	1.511.446
6	25.860	680.451.253	10	612.397.456
Summe	39.289	1,030.225.473	86.934.851 kg	943.290.622

=====

b) Ihre Anfrage kann ebenfalls nicht beantwortet werden, weil diesbezügliche Ermittlungen nicht angestellt wurden und für die Abwicklung der freiwilligen Lieferrücknahme keine unmittelbare Bedeutung hatten.

c) Im heurigen Wirtschaftsjahr haben 31.327 Lieferanten mit einer voraussichtlichen Liefermilchnahmemenge von rd. 77.800 t ihre Bereitschaft zur freiwilligen Lieferrücknahme erklärt. Das entspricht ca. 30 % der Gesamtzahl der Milchlieferanten. Demnach errechnet sich eine voraussichtliche Prämienvorauszahlung im Laufe des Wirtschaftsjahres 1988/89 in der Höhe von 346 Mio. S.

- 12 -

Aufgrund der mir bislang vom Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds vorgelegten Berechnungsunterlagen ergibt sich derzeit keine Notwendigkeit einer Änderung der Absatzförderungsbeiträge.

- d) Diese Kritik teile ich nicht. Diese Aktion hat - im Gegenteil - dazu beigetragen, daß die Milchlieferanten in einem verminderten Ausmaß zur Überschußverwertung herangezogen werden müssen.

Zu Frage 10:

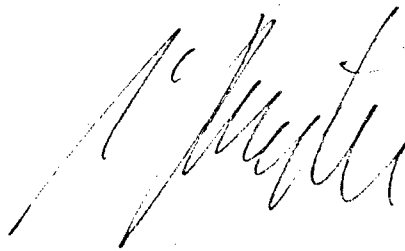
Die Festsetzung des Preises für Milch in Flaschen mit Schnappdeckelverschluß erfolgte durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

- a) Mit 1. Juli 1988 wurde von der amtlichen Preisregelung Abstand genommen. In bezug auf Kalkulationsunterlagen möchte ich auf die Publikation "Förderungsdienst 8/88" - Sonderbeilage - verweisen, deren Auszug in der Beilage 3 dargestellt ist.
- b) Für Flaschenmilch wird die Handelsspanne mit den höheren Aufwendungen im Vergleich zur verlorenen Packung begründet.

- 13 -

- c) Die gute Absatzentwicklung bei Trinkmilch im heurigen Jahr ist unter anderem auch auf die Einführung der Glasflasche zurückzuführen. Exakte Ergebnisse können jedoch erst nach längerfristiger Beobachtung des Marktes vorliegen. Für eine gesicherte Aussage wird ein Zeitraum von etwa zwei Jahren benötigt.
- d) Angesichts der steigenden Anteile des Absatzes von Flaschenmilch im Jahre 1988, vor allem in den Ballungszentren (Wien: 30%, NÖ.-Süd: 30%, Linz und Graz 40%) kann von einer "stetigen Verzögerungstaktik", wie in Ihrer Anfrage behauptet wird, keine Rede sein.

Der Bundesminister:



*Beilage zur parlamentarischen Anfrage  
Nr.2607/J betreffend Fragen zur Milchwirtschaft  
Nach Inkrafttreten des neuen MOG*

*zu Frage 6*

*zu Frage 10*

Beilage 1

schäftsführenden Ausschusses vom 18. und 17. Dezember 1987, kundgemacht in der Beilage 3 zu Heft 3 der Österreichischen Milchwirtschaft vom 7. Februar 1988, Nr. 4 c, Seite 8-9, wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Der Punkt 1.5.2. lautet:

als Beifutter Rotklee, Luzerne, Wickengemenge, Grünraps, Grünmais, Grünroggen bis max. 15 kg je Kuh und Tag, Grünmehl bis max. 3 kg je Kuh und Tag, Luzernepellets und Maispellets bis insgesamt max. 5 kg je Kuh und Tag (2,5 kg pro Futterzeit), das Grünfutter nur, wenn eine Erwärmung durch Zwischenlagerung ausgeschlossen ist,

Der Punkt 1.5.4. lautet:

an Körnerfrüchten: Weizen, Gerste und Hafer, geschrotet, gequetscht oder gemahlen und deren Kleien im trockenen Zustand, ohne Behandlung gegen Lager-schädlinge mit Chemikalien, die in der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung (BGBl. Nr. 458/1976) ausdrücklich angeführt sind. Für diese Körnerfrüchte gelten die Qualitätsanforderungen gemäß den Sonderrichtlinien für die Gewährung von Frachtkostenzuschüssen für inländisches Futtergetreide des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung.

Der Punkt 1.5.5. lautet:

im landwirtschaftlichen Betrieb des Milcherzeugers hergestellte Futtermischungen aus erlaubten Körnerfrüchten

gemäß Punkt 1.5.4. und aus Trockenfutter gemäß Punkt 1.5.2., mit insgesamt max. 50 % Futtererbse und Pferdebohne, mit max. 15 % Körnermais, wobei die Gesamtmenge an Futtererbse und Pferdebohne je Kuh und Tag 2 kg nicht überschreiten darf.

Der Punkt 1.5.6. lautet:

Handelsfuttermischungen entsprechend den Rahmenbestimmungen des § 4 des Futtermittelgesetzes mit den Einschränkungen gemäß Punkt 1.5.4. und Punkt 1.5.5. mit max. 3 % Grünsirup bzw. Melasse, ohne Nichtproteinstickstoffverbindungen, wobei die Gesamtmenge an Futtererbse und Pferdebohne je Kuh und Tag 2 kg nicht überschreiten darf. Handelsfuttermischungen, die mit dem ausdrücklichen Hinweis als „Hartkäsetaugliches Milchviehfutter“ in Verkehr gebracht werden, bedürfen vor der Inverkehrsetzung der Anerkennung durch eine vom Milchwirtschaftsfonds autorisierte Untersuchungsanstalt (das ist derzeit die Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft Rotholz), welche die Anerkennung nach Untersuchung auf Einhaltung von zulässigen Futterkomponenten nach Menge, Art und Qualität entsprechend vorstehenden Bestimmungen erteilt,

Punkt 1.5.7. lautet:

Mineralstoffmischungen mit einem maximalen Melasseanteil von 10 %, Viehsalz, kohlen-saurer bzw. phosphorsaurer Futterkalk und nach § 5 des Futtermittelgesetzes zugelassene Vitaminmischungen.

## Abschnitt C: Allgemeine Verlautbarungen

66. Wiedergabe von Erlässen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Zl. 13.201/03-IC 7/88 vom 27. September 1988, und Zl. 13.201/06-IC 7/88 vom 30. September 1988, betreffend Nominierungen von Mitgliedern für den geschäftsführenden Ausschuss des Milchwirtschaftsfonds nach dem 30. September 1988.

Ersatzmitglieder:

- ✓ Franz Bartmann
- ✓ Dr. Karl Kühler
- ✓ Mag. Ernst Tüchler
- ✓ Mag. Rudolf Schiessl

Von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Mitglieder:

- ✓ Dr. Johann Farnleitner (Obmann-Stellvertreter)
- ✓ BIM Dir. Komm.-Rat Dipl.-Ing. Dr. Arthur Schneider
- ✓ Dr. Hannes Mraz
- ✓ Generaldirektor Komm.-Rat Dr. Oscar Nürnberger

Ersatzmitglieder:

- ✓ Mag. Walter Loibl
- ✓ LIM Komm.-Rat Johann Maislinger
- ✓ Dr. Friedrich Th. Poppmeier
- ✓ Dkfm. Doris Rudnicki

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt gemäß Erlaß Zl. 13.201/03-IC 7/88 vom 27. September 1988 und gemäß Erlaß Zl. 13.201/06-IC 7/88 vom 30. September 1988 mit, daß folgende Mitglieder (Ersatzmitglieder) für den geschäftsführenden Ausschuss des Milchwirtschaftsfonds für die Zeit nach dem 30. September 1988 namhaft gemacht worden sind:

Von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Mitglieder:

- ✓ Dr. Klaus Wejwoda (Obmann)
- ✓ Generaldirektor Komm.-Rat Dipl.-Ing. Josef Pichler
- ✓ Landeskammerrat Ök.-Rat Karl Fischer
- ✓ Oberlandwirtschaftsrat Dipl.-Ing. Martin Dietmann

Ersatzmitglieder:

- ✓ Direktor Dipl.-Ing. Werner Winsauer
- ✓ Dr. Karl Mayrhofer
- ✓ Landeskammerrat Karl Moser
- ✓ Obmann Johann Liesinger

Vom Österreichischen Arbeiterkammertag

Mitglieder:

- ✓ Sekr. Wilhelm Huber (Obmann-Stellvertreter)
- ✓ KaDir.-Stellvertreter Dkfm. Hermann Blaha
- ✓ Dipl.-Ing. Werner Weihs
- ✓ Mag. Johann Preinfalk

Vom Österreichischen Gewerkschaftsbund

Mitglieder:

- ✓ Mag. Werner Muhm (Obmann-Stellvertreter)
- ✓ Karl Reinl
- ✓ c/o ÖGB-Landessekretariat Kärnten
- ✓ Ing. Walter Landstetter
- ✓ Gewerkschaft der Privatangestellten
- ✓ Georg Kovarik

Ersatzmitglieder:

- ✓ Mag. Herbert Tumpel
- ✓ Anton Plank
- ✓ Gewerkschaft der Lebens- und Genußmittelarbeiter
- ✓ Ferdinand Kößlbacher
- ✓ Gerhard Göbl
- ✓ Gewerkschaft der Lebens- und Genußmittelarbeiter

B e i l a g e 2

Getreidewirtschaftsfonds:

Von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern  
entsandt:

Obmann:

ÖR.Karl Fachleutner

Mitglieder:

Kammerrat ÖR.Gerhard Schrot

Dipl.Ing. August Astl

Zentraldirektor KR.Dipl.Dipl.Kurt Engleitner

Ersatzmitglieder:

Landeskammerrat Gerhard Zügner

Dir. Dipl.Ing.Dr. Wolfgang Sembach

Dir. Dipl.Ing.Ingobert Altmann

Vizepräsident Franz Hautzinger

Von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft entsandt:

Obmann-Stellvertreter:

Dr.Siegfried Rief

Mitglieder:

Dipl.Ing.Michael Hofer

Bundesinnungsmeister KR.Leopold Haberfellner

Bundesgremialvorsteher Hermann Oder

Ersatzmitglieder

Dr. Kuno Hörmann

Dr. Manfred Klug

Dr. Ulrich Christalon

Dr. Hannes Mraz



- 2 -

Vom Österr. Arbeiterkammertag entsandt:

Obmann-Stellvertreter:

Dipl.Kfm.Hermann Blaha

Mitglieder

Mag. Rudolf Schiessl

Dipl.Ing.Werner Weihs

Mag. Mario Demartin

Ersatzmitglieder:

Mag.Dr.Gunther Ofner

Mag. Johann Preinfalk

Mag. Wolfgang Schnauder

Mag. Ernst Tüchler

Vom Österr. Gewerkschaftsbund entsandt:

Obmann-Stellvertreter:

Leitender Sekretär Mag.Herbert Tumpl

Mitglieder:

Sekretär Franz Höllesberger

Dir. Adolf Riedl

Mag. Werner Muhm

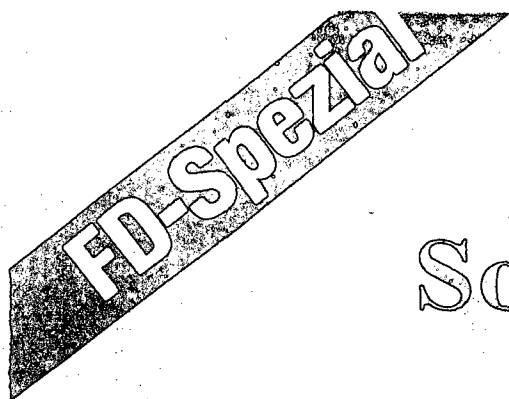
Ersatzmitglieder:

Leitender Sekretär Robert Freitag

Sekretär Othmar Krakolinik

Präsident Engelbert Schaufler

Georg Kovarik



BEILAGE 3

# Sonderbeilage

## „Förderungsdienst“

zu Folge 8/88

### Die Marktordnungsnovelle und die Novellierung des Viehwirtschaftsgesetzes 1988

Zusammengestellt von Dipl.-Ing. Gustav Fischer und Dipl.-Ing. Franz Paller, Beratungs-Service-Stelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Wien

#### Hinweis

Die hier abgedruckte Information über die Marktordnungsgesetz-novelle 1988 wurde bereits in Form eines sogenannten „Beraterbriefes“, der am Tag nach der Beschlußfassung des Gesetzes an jede einzelne Beratungskraft Österreichs ergangen ist, publiziert (siehe Abbildung). Es handelt sich dabei um eine Dokumentationsarbeit der neu errichteten Beratungs-Service-Stelle des BMLF, die in Zusammenarbeit mit den Sektionen I, II und III des BMLF, mit dem Büro des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie mit Experten der Landwirtschaftskammern und der Präsidentenkonferenz erstellt wurde.

Mit dieser Form der Darstellung und insbesondere mit den im Brief ebenfalls beigelegten Folienvorlagen wurde getrachtet, die Informationsarbeit der Beratungskräfte unmittelbar zu unterstützen. Aus redaktionellen Gründen mußten in der hier vorliegenden Publikation die Informationen aus den Folienvorlagen in den Text eingearbeitet werden.

Wegen des großen Interesses soll nun diese Unterlage auch allen Lesern des Förderungsdienstes und damit weiteren Zielgruppen zugänglich gemacht werden.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß dem 1. Beraterbrief eine Information über die Funktion, Aufgaben und derzeitigen Aktivitäten der Beratungs-Service-Stelle beigelegt war. Zu der Funktion der Service-Stelle im Rahmen des neuen Konzeptes zur Weiterentwicklung der Beratung erscheint demnächst ein Sonderdruck des Förderungsdienstes.

Min.-Rat Dipl.-Ing. Dr. Walter Klasz,  
Leiter der Beratungsabteilung des  
Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

### A. Milchmarktordnung

Aus der am 9. Juni 1988 beschlossenen MOG-Novelle wird im folgenden ein Überblick über wichtige Bestimmungen aus dem Milchbereich gegeben:

#### 1. Preise

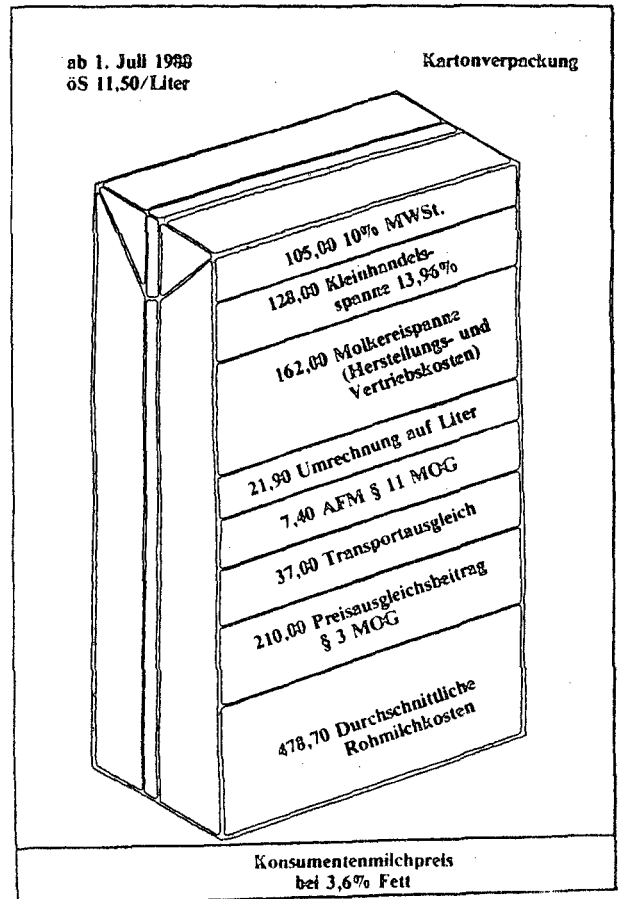
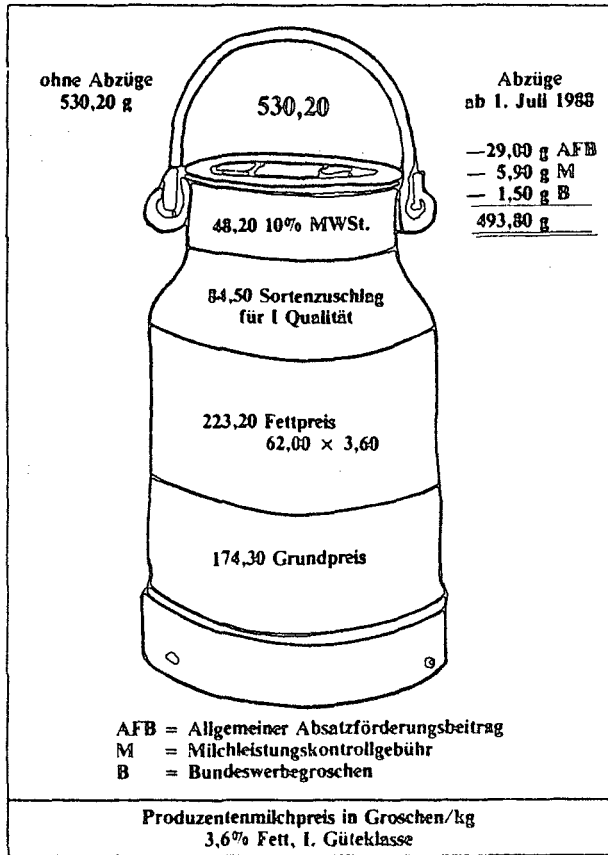
##### 1.1 Erzeugermilchpreis

Ab 1. Juli 1988 wird die bisherige amtliche Preisregelung (der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten setzte per Verordnung die in der Preiskommission empfohlenen Preise fest) nicht angewandt und durch ein Richtpreissystem ersetzt.

Der Richtpreis wird nunmehr nach Empfehlung der Paritätischen Kommission vom Milchwirtschaftsfonds auf Grund durchgeführter Marktbeobachtungen festgesetzt. Auf Grund einer Übergangsbestimmung gelten die derzeitigen Preise bis 30. September 1988 als Richtpreise.

Der Richtpreis ist jener auf Grund der Verwertungsmöglichkeiten und der sonstigen Marktverhältnisse von den Be- und Verarbeitungsbetrieben (Molkereien, Käsereien) überwiegend ausgezahlte Erzeugerpreis für angelieferte Milch — zumindest

Beraterbrief		
INFORMATION ZUR MARKTORDNUNGSGESETZ-NOVELLE 1988		
aufbereitet für BERATUNGSKRÄFTE		
<input type="checkbox"/> Milchbereich .....	blauer Teil	• Folienvorlagen
<input type="checkbox"/> Viehbereich .....	rosa Teil	• Folienvorlagen
<input type="checkbox"/> Getreidebereich .....	gelber Teil	• Folienvorlagen
<b>Anhang</b>		
Die neuen Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes		
9. Juni 1988	BERATUNGSSERVICE-STELLE des Bundesministeriums f. Land- u. Forstw.	Nr. 1



gegliedert nach Grundpreis, Qualität und sonstigen wertbestimmenden Merkmalen — der auf Grund von Marktbeobachtungen des Milchwirtschaftsfonds im Bundesgebiet festgestellt werden konnte.

Sollte der Richtpreis von den Be- und Verarbeitungsbetrieben nicht ausbezahlt werden, hat der Milchwirtschaftsfonds geeignete Maßnahmen zu setzen, die bis zum Entzug des Einzugsgebietes für den Be- und Verarbeitungsbetrieb führen können; reichen diese Maßnahmen nicht aus, so können die betroffenen Milcherzeuger das Einzugsgebiet verlassen und einen anderen Be- und Verarbeitungsbetrieb bis zu einer allfälligen Neuzuteilung des Einzugsgebietes durch den Milchwirtschaftsfonds beliefern.

Der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag wurde mit S 4,20/kg überlieferter Milch fixiert.

1.2 Verbrauchermilchpreis

Die §-11-Mittel für absatzfördernde Maßnahmen (AFM) wurden bisher zu 63% für Verbilligungsaktionen im Inland und zu 37% für den Bundesanteil an den Verwertungskosten verwendet.

Die Inlandsaktionen werden künftig in die Ausgleichsgebarung des Milchwirtschaftsfonds übertragen und die bisherigen Sätze um 63% (derzeit 20 Groschen pro Liter Milch) gesenkt.

Der Verbraucherpreis für 1 Liter Vollmilch (3,6% Fett) in der Kartonverpackung vermindert sich ab 1. Juli 1988 um 20 Groschen von S 11,70 auf S 11,50. 1 Liter Vollmilch in der Milchflasche kostet S 12,10.

